



Der Landrat

An alle
allgemein bildenden Schulen,
berufsbildende Schulen und
Kindertageseinrichtungen im
Landkreis Ammerland

Auskunft erteilt:
Herr Ritter
Jobcenter Ammerland
Zimmer: 495
Tel.: 04488 56-4950
Fax: 04488 56-1599
E-Mail: v.ritter@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

21.06.2011

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche ist im Landkreis Ammerland gestartet

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Erzieherinnen und Erzieher,

in Ihrer Arbeit erleben Sie es Tag für Tag: Mitmachen tut Kindern und Jugendlichen gut! In der Gruppe können sie sich ausprobieren und Erfahrungen sammeln. Das ist wichtig für ihre Entwicklung. Und deshalb ist es wichtig, dass kein Kind und kein Jugendlicher ausgeschlossen wird.

Das Bildungspaket unterstützt Mädchen und Jungen aus bedürftigen Familien. Es sorgt dafür, dass sie beim gemeinsamen Mittagessen in der Kantine und bei Wandertagen dabei sein können. Und es gibt ihnen die Chance, bei Vereinen oder Gruppen mitzumachen und zum Beispiel zum Kinderturnen oder zur Musikschule zu gehen.

Angesprochen sind Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Jetzt kommt es darauf an, dass bedürftige Familien von diesem neuen, zusätzlichen Angebot erfahren. Denn nur wenn es tatsächlich bei den Kindern und Jugendlichen ankommt, wird das Bildungspaket vor Ort erfolgreich sein. Wir sind also auf Ihre Unterstützung und Ihr Engagement angewiesen. Denn Sie kennen die Kinder und Jugendlichen, Sie kennen die Eltern und Sie wissen, was konkret gebraucht wird.

Um diesem politischen Auftrag gerecht werden zu können, ist es unerlässlich, dass Sie als Beteiligte vor Ort erfahren, welches Potenzial im Bildungs- und Teilhabepaket steckt.

Besuchszeiten: Mo – Do von 8.00 – 16.00 Uhr
Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
Mo – Mi von 14.00 – 16.00 Uhr
Do von 14.00 – 17.00 Uhr
Bauamt: Di und Fr von 8.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Konten
Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Konto-Nr. 40 401 986
OLB Westerstede BLZ 280 232 24 Konto-Nr. 780 452 7500
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Konto-Nr. 71 261 304
Volksbank Westerstede BLZ 280 632 53 Konto-Nr. 12 167 300

Internet: www.ammerland.de

Gerne hätte das Jobcenter Ammerland, das für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Landkreis Ammerland zuständig ist, Ihnen im Rahmen einer zeitnahen Informationsveranstaltung persönlich das Bildungs- und Teilhabepaket im Detail erläutert, Fragen beantwortet und Anregungen aufgegriffen.

Leider lies sich dies im Hinblick auf bevorstehende Konferenzen, Elternabende und der bevorstehenden Ferien nicht zeitnah für alle terminlich organisieren.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, Sie vorab auf diesem Wege über die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht.

Entsprechende Antragsvordrucke liegen inzwischen beim Landkreis Ammerland, bei den jeweiligen Gemeinden und Familienservicebüros bereit. Außerdem können Interessierte den Antragsvordruck und einen Vordruck für die Schulbescheinigung der Lernförderung im Internet unter www.ammerland.de herunterladen.

1. Worum geht es beim Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Oftmals lässt es die finanzielle Situation dieser Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Horten oder in einer Kindertagespflege teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulmensa zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu bekommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungs- und Teilhabepaket hilft Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Leistungen zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

3. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungs- und Teilhabepaket enthalten?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- **Mittagessen** für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden. Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, gilt dies entsprechend.

Der Landkreis Ammerland wird als landkreiseinheitliche Abrechnungspraxis mit den Schulen und Kitas bis auf Weiteres wie folgt abrechnen:

- Leistungsberechtigte Kinder werden unter Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides (Bildungs- und Teilhabebescheids) von einem Mitarbeiter der Schule/der Kindertageseinrichtung vor Ort in einer entsprechenden Liste

geführt und sind somit legitimiert, für 1 € Eigenanteil/Mahlzeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Ob die Schule/die Kindertageseinrichtung den für diese Personen anfallenden Eigenanteil monatlich im Voraus vereinnahmen möchte, bleibt ihr überlassen.

- Wer einen entsprechenden Bewilligungsbescheid (Bildungs- und Teilhabebescheid) nicht vorlegen kann oder nicht vorlegen möchte, zahlt pro Mahlzeit den vollen Preis in Höhe von z.B. 2,50 €. Insoweit hat der Bewilligungsbescheid quasi eine Gutscheinfunktion. Das Jobcenter Ammerland wird darüber hinausgehend prüfen, ob es technisch realisierbar ist, die Bewilligungsbescheide mit einem heraustrennbaren Gutschein zu versehen, mit dem sich die Kinder vor Ort legitimieren können, ohne den gesamten Bewilligungsbescheid vorzulegen. Die in den Vora-Ab-Gesprächen oftmals gestellte Frage, ob die Schulen/Kindertageseinrichtungen nicht automatisch eine Mitteilung über die Bewilligung vom Jobcenter Ammerland erhalten könnten, muss aufgrund des Ergebnisses einer insoweit durchgeführten datenschutzrechtlichen Überprüfung dahingehend beantwortet werden, dass dies nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, wenn der Antragsteller diesem Verfahren vorab freiwillig zugestimmt und insoweit seine Einwilligung erteilt hat. Im Falle einer vorliegenden Einwilligungserklärung wird eine entsprechende Mitteilung an die Schule/Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Den Differenzbetrag zum tatsächlichen Preis des Mittagessens wird die Schule/die Kindertageseinrichtung dem Jobcenter Ammerland für das jeweilige Kind unter Berücksichtigung der Tage der Teilnahme an der Mittagsverpflegung anhand der dort geführten Liste monatlich in Rechnung stellen. Damit findet die Abrechnung der Mittagsverpflegung für den Teil, der über dem Eigenanteil von 1 € liegt, direkt zwischen der Schule/der Kindertageseinrichtung und dem Jobcenter Ammerland statt.
- **Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen, d.h. deren Versetzung gefährdet ist. Hierfür ist eine Bestätigung der Schule erforderlich. Die Bestätigung der Schule hat entweder auf der „Anlage Lernförderbedarf für allgemein bildende Schulen“ oder auf der „Anlage Lernförderbedarf für berufsbildende Schulen“ zu erfolgen. Ab dem Schuljahr 2011/2012 soll es im Hinblick auf die Erbringung der Leistung zur Lernförderung eine landkreiseinheitliche Regelung geben.
- Teilnahme an **Tagesausflügen**, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden. Ebenso gilt dies entsprechend für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.
- Kosten für **Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
- **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden. Es können nur Wege zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Entfernung zu dieser Schule mehr als 3 km (kürzester Fußweg) beträgt.

Der Landkreis Ammerland wird für einen solchen Fall eine Schülerbeförderungskarte ausgeben.

- **Schulbedarf** in Form einer Schulbedarfspauschale, die automatisch zum 01. August und 01. Februar eines Jahres für z. B. Stifte, Hefte oder einen Schulranzen ausgezahlt wird. Beziehher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten diese Pauschale automatisch. Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen diese Pauschale hingegen gesondert beantragen. Darauf wird im Antrag auch ausdrücklich hingewiesen.

Der Schulbedarf wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Bedarfen, z.B. für die Schulbuchausleihe, hat der Gesetzgeber im Bildungs- und Teilhabepaket hingegen nicht vorgesehen. Solche Bedarfe können daher im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets keine zusätzliche Berücksichtigung finden.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in Kultur, Sport und Freizeit für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, d. h., z.B. Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Gebühren für die Musikschule.

4. Welchen Umfang haben die Bildungs- und Teilhabeleistungen für das einzelne Kind und insgesamt?

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält für jedes Kind folgende Beträge:

- 100,- € jährlich für Schulbedarf, davon werden 70,- € am 01.08. und 30,- € am 01.02. des Jahres ausgezahlt.
- 10,- € monatlich für die Teilhabe an Sport, Kultur und Freizeit.
- Einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schule, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt je Kind bei 1,- €/Mahlzeit. Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, gilt dies entsprechend.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge mit der Schule und Kita. Für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, gilt dies entsprechend.
- Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist und denen die Schule ausdrücklich die Notwendigkeit der Lernförderung bescheinigt. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule erfolgen in Form einer Schülermonatskarte, die für den Sekundarbereich II gilt. Ferner ist die Satzung des Landkreises Ammerland über die Schülerbeförderung zu beachten. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist.

5. Wie wird das Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort umgesetzt?

Für Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld- und/oder Kinderzuschlag erhalten, ist das Jobcenter Ammerland zuständig.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen gewährt und kommen so direkt und zielgenau den Kindern und Jugendlichen zugute.

6. Ab wann können die Leistungen beantragt werden und gibt es Fristen?

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 29. März 2011 veröffentlicht und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2011. Anträge können ab sofort sowohl beim Jobcenter des Landkreises Ammerland als auch bei den Gemeinden gestellt werden.

Leistungsberechtigte können für Aufwendungen, die ihnen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 entstanden sind, bis zum **30. Juni 2011** rückwirkende Anträge stellen. Danach ist eine rückwirkende Erstattung von Gesetzes wegen nicht mehr möglich.

Für einen laufenden bzw. zukünftigen Bedarf können Anträge jederzeit gestellt werden. Insoweit gibt es keine Ausschlussfrist.

7. Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten, wie z. B. Direktzahlungen an die Anbieter oder das Gutscheilverfahren.

Die Leistungserbringung in Form von Direktzahlungen an den Antragsteller ist nicht möglich.

Nach welchem Verfahren abgerechnet wird, ist von Leistungsart zu Leistungsart unterschiedlich. Die landkreiseinheitliche Abrechnung der Mittagsverpflegung wurde insoweit bereits unter Punkt 3 (Mittagessen) vorgestellt.

Setzen Sie sich mit dem Jobcenter Ammerland in Verbindung, wenn sie Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket haben. Lehrer/innen und Erzieher/innen spielen beim Bildungs- und Teilhabepaket eine wichtige Rolle: Sie kennen die Stärken und Schwächen der Kinder besonders gut und können den Eltern Tipps geben, welche Angebote aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das einzelne Kind sinnvoll sind.

Insbesondere bei der Nachhilfe sind die Schulen gefragt: Erst wenn sie bestätigen, dass ein Kind das Lernziel nicht erreicht, d.h., die Versetzung gefährdet ist, können Eltern Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Auch für ein persönliches Gespräch bei Ihnen vor Ort, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Grundsatzfragen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket wenden Sie sich bitte an:

Jobcenter Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede.

Ansprechpartner: Herr Ritter
Telefon: 04488/564950
Telefax: 04488/561599
E-Mail: v.ritter@ammerland.de
Zimmer: 495

Bürger/innen mit Anfragen bitte ich wie folgt zu verweisen:

Ansprechpartnerin: Frau Lange (Buchstaben A – K)
Telefon: 04488/564961
Telefax: 04488/561599

E-Mail: m.lange@ammerland.de
Zimmer: 496

Ansprechpartner: Herr Harms (Buchstaben L – Z)
Telefon: 04488/564960
Telefax: 04488-561599
E-Mail: m.harms@ammerland.de
Zimmer: 496

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schütte